

Die Gemeinde Herbstadt erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der jeweiligen aktuellen Fassung folgende

2. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung (FS) der Gemeinde Herbstadt

§ 1

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 12

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(2) In einer Urnengrabstätte können maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung tritt die 1. Änderungssatzung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Herbstadt außer Kraft.

Die Übrigen von dieser 2. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Herbstadt vom 02.04.2012 sowie der von dieser Änderungssatzung unberührte Teil der 1. Änderungssatzung der FS der Gemeinde Herbstadt vom 04.12.2013 gelten weiterhin unverändert fort.

Herbstadt, 23.06.2017


Georg Rath
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 05.07.2017 Nr. 14 Seite 223